

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 238-2015  
 Vorstossart: Interpellation  
 Richtlinienmotion:   
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.899

Eingereicht am: 09.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
 Kommissionsvorstoss: Nein  
 Eingereicht von: Güntensperger (Biel, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
 Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 133/2016 vom 10. Februar 2016  
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Ausbildung von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Permis F und B)

Gerade jetzt, wo eine grosse Flüchtlingswelle aus den Krisengebieten Syrien, Irak und Afghanistan bei uns eintreffen wird, stellt sich die Frage, wie wir mit den Asylsuchenden umgehen, die hier entweder vorläufig aufgenommen oder aber als Flüchtlinge anerkannt werden.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Personen dürfte über eine gute Ausbildung verfügen, die allerdings in der Schweiz oder im Kanton Bern nicht anerkannt sind. Das Ziel müsste sein, diese bereits ausgebildeten Personen so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und zwar in dem Berufsfeld in dem diese Personen bereits eine Ausbildung haben. Es macht keinen Sinn, einen in Syrien ausgebildeten Arzt hier als Reinigungskraft zu beschäftigen. Dazu müsste aber eine Möglichkeit bestehen, seine Kenntnisse die er bereits mitbringt, möglichst schnell an die Bedürfnisse und Erfordernisse einer äquivalenten schweizerischen Ausbildung anzupassen.

Je besser wir diese Eingliederung in den Schweizer oder Berner Arbeitsmarkt bewerkstelligen, umso weniger landen diese Leute in der Sozialhilfe, und es könnte unter Umständen sogar ein Teil unseres Fachkräftemangels abgedeckt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Bern uneingeschränkt eine Ausbildung machen?

2. Können anerkannte Flüchtlinge im Kanton Bern uneingeschränkt eine Ausbildung machen?
3. Können bereits ausgebildete Flüchtlinge, vorläufig aufgenommen oder anerkannt, im Kanton Bern eine verkürzte Ausbildung machen, um einen in der Schweiz anerkannten Ausbildungstitel in ihrem Berufsfeld zu erwerben?
4. Kann der Kanton, in der Ausbildung der oben genannten Flüchtlingskategorien, eine eigenständige Bildungspolitik machen oder bedarf es einer Gesetzesänderung auf Bundesebene? Wenn ja, welche Artikel wären in welchen Gesetzen davon betroffen?

## Antwort des Regierungsrates

Zur Klärung der Begriffe:

**Anerkannte Flüchtlinge** sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird und die in der Schweiz Asyl erhalten. Der Flüchtlingsbegriff stützt sich auf die Flüchtlingskonvention und ist in Art. 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) umschrieben. Mit dem positiven Asylentscheid erhält die Person die Jahresaufenthaltsbewilligung B.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge** sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt werden, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhalten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten eine Bewilligung F mit dem Zusatz „Flüchtling“. Menschen aus Eritrea gehören derzeit meist zu dieser Gruppe.

**Vorläufig aufgenommene Ausländer** sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Sie erhalten eine Bewilligung F (ohne Zusatz). Menschen aus Syrien gehören derzeit in der Regel zu dieser Gruppe.

### Zu Frage 1

Die folgenden Ausführungen gelten für vorläufig aufgenommene Ausländer und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. Danach stehen vorläufig Aufgenommenen grundsätzlich die gleichen nachobligatorischen Ausbildungen offen wie den inländischen Schülerinnen und Schülern. Postobligatorische Ausbildungen stehen vorläufig Aufgenommenen demnach offen, sofern sie die Zulassungsbestimmungen erfüllen. So kann ein vorläufig Aufgenommener in ein Gymnasium eintreten, wenn er/sie bereits im Herkunftsland das Gymnasium oder eine hochschulvorbereitende Schule besucht hat und dem Unterricht folgen kann.

Es ist möglich, für vorläufig Aufgenommene eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Dabei gibt es keinen Inländervorrang zu beachten (wie etwa bei Asylsuchenden). Die Arbeitsbewilligung ist auch notwendig für eine Berufslehre. In der Praxis scheuen viele Betriebe bei der Vergabe von Lehrstellen für vorläufig Aufgenommene die administrativen Hürden, so dass jungen Erwachsenen mit Ausweis F der Weg in eine Berufslehre erschwert wird. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind also eher gering. Zudem sind vorläufig Aufgenommene nicht stipendienberechtigt.

Eine neue und noch ungelöste Herausforderung stellt die berufliche Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) dar. Die UMA, die in die Schweiz einreisen, werden voraussichtlich zu einem Grossteil die vorläufige Aufnahme oder die Anerkennung als Flüchtling erhalten. Bis dieser Entscheid gefällt ist, ist ihnen der Zugang zur Berufsbildung jedoch praktisch verwehrt, da hierfür eine Arbeitsbewilligung notwendig ist und der Inländervorrang gilt. Beim Ziel, dieser Personengruppe des Asylbereichs die berufliche Integration zukünftig zu erleichtern, erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf im Bereich rechtlicher Anpassungen, gerade im Hinblick auf die längerfristige Aufenthaltsperspektive der Mehrheit der UMA im Kanton Bern.

### **Zu Frage 2**

Vgl. Antwort 1. Anerkannte (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene (Ausweis F) Flüchtlinge haben die gleichen Möglichkeiten wie Schweizerinnen und Schweizer. Sie haben auch Anrecht auf Ausbildungsbeiträge, wenn sie seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (Art. 12 Bst. c des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge [ABG; BSG 438.31]). Hingegen haben vorläufig aufgenommene Ausländer und Personen mit N-Ausweis keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

### **Zu Frage 3**

In der Schweiz existieren verschiedene Anerkennungsstellen für ausländische Abschlüsse und Berufe. Welche Anerkennungsstelle zuständig ist, hängt vom Berufsabschluss ab. Das eidgenössische Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist einerseits koordinierende nationale und internationale Kontaktstelle und andererseits zuständige Stelle für die Anerkennung der Berufsabschlüsse im Bereich der Berufsbildung und Fachhochschulen.

Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die berufliche Grundbildung verkürzen. Die lernende Person verfügt bereits über berufsspezifische Vorkenntnisse oder hat einen Abschluss in einem anderen Beruf (Art. 18 BBG). In einzelnen Berufen werden spezielle Ausbildungsgänge für Erwachsene angeboten. Solche Verkürzungen sind an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt (Bsp. verkürzte Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit für Erwachsene [FaGe E] gemäss Art. 2 Abs. 3 der Verordnung des SBFI vom 13. November 2008 über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit EFZ).

### **Zu Frage 4**

Der Kanton ist bei der Umsetzung an die bundesrechtlichen Vorgaben im Bildungsbereich gebunden. Aktuell besteht kein Handlungsbedarf, die einschlägigen geltenden Bundesvorgaben zu ändern.

#### Verteiler

- Grosser Rat